

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814 1813

39 (15.5.1813) Accis- und Zoll-Ordnungen, als Beylage des Großherzogl.
Badischen Anzeige-Blatts

Accis- und Zoll-Ordnungen,

als

Beylage

zu No. 39.

des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts für den See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1813.

(Die Müller haben die Accisbollete im Augenblick, wo der accisbare Gegenstand wieder aus der Mühle abgeführt wird, zur Hälfte einzureißen.)

R. D. Nr. 6902. In Gemäßheit hohem Finanz-Ministerialbeschlusses Steuerdepartement vom 27ten April Nr. 1605, sind die Müller anzuweisen, die Accisbollete im Augenblick, wo der accisbare Gegenstand, nach erfolgter Verarbeitung, wieder aus der Mühle abgeführt wird, zur Hälfte einzureißen, damit diese Zeichen späterhin nicht noch einmal gebraucht werden können.

Welches den Aemtern des Dreisamkreises zur Anweisung der Müller durch den Ortsvorstand eröffnet wird.

Freyburg den 5. May 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.
von Roggenbach.

vd. Güllmann.

(Bey der Einfuhr der Colonialwaaren kann die Prüfung der Certifikate auch am Abladort vorgenommen werden.)

R. D. Nr. 6904. In Gemäßheit hohen Finanz-Ministerialerlasses Steuerdepartement vom 27ten März Nr. 1099 wird, in Betreff der Einfuhr der Colonialwaaren, der §. 55. der Zollordnung dahin abgeändert, daß die Prüfung der Certifikate auch am Abladort vorgenommen werden könne.

Freyburg den 5. May 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.
von Roggenbach.

vd. Güllmann.

(Die Zoller und Acciser haben von Straf- und sonstigen Geldern, welche den Obereinnemereyen zufließen, keine Zählgelder zu beziehen.)

R. D. Nr. 7185. In Gemäßheit hoher Verfügung des Großherzogl. Finanzministerii Steuerdepartement vom 4ten d. Nr. 1697. haben

a) die Zoller und Acciser von Straf- und sonstigen Geldern, welche den Obereinnemereyen unmittelbar zum Einzug zugewiesen sind, keine Lantimen oder Zählgelder zu beziehen.

b) Confiskirte Waaren, welche für den Großherzoglichen Fiscum verkauft worden sind, wenn solche auch der Defraudant selbst wieder an sich gebracht hat, sind bey der Ausfuhr ins Ausland allerdings wie jede andere Waare dem Ausgangszoll unterworfen, ohne Rücksicht wer der Käufer oder Verkäufer ins Ausland seyn mag. Welches mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Aemter des Dreisamkreises die Ueiser und Ortszoller besonders auf die sub b. enthaltene Vorschrift aufmerksam zu machen haben.

Fregburg den 12. May 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

von Roggenbach,

vd. Gilmann,